

Die Rentenversicherung

Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.

Speyerer Thesen – neue Wege zur Rente?

51. Jahrgang
Heft 6 – Juni 2010
– Vorabdruck –
Autorin: Astrid Koser

Von Rentenberaterin Astrid Koser

Die 7. Sozialrechtstagung in Speyer am 22./23.4.2010 stand unter dem Motto „Flexibel in die Rente: Neue Wege?“. Sie wurde letztmalig unter wissenschaftlicher Leitung von Prof. Dr. Dr. Detlef Merten durchgeführt. Gemeinsam eingeladen hatten die Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz, die Deutsche Rentenversicherung Nordbayern, die Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer und die Universität Bayreuth.

Fazit: Es gab neue Ideen zur Verlängerung der Lebensarbeitszeit, die vor der Entscheidung des Bundestages zur Rentenschutzklausel in die Debatte um die Standfestigkeit der Regelung „Rente mit 67“ eingebracht werden könnten.

Herr Hartmut Hüfken, Geschäftsführer der DRV Rheinland-Pfalz, regte in seiner Begrüßung eine Diskussion darüber an, was an der Erwerbsminderungsrente nachjustiert werden könne. Leider reichte die zur Verfügung stehende Zeit von nur zwei halben Tagen nicht, um darauf angemessen einzugehen.

Herr Staatssekretär Christoph Habermann vom Arbeits- und Sozialministerium Rheinland-Pfalz wies in seinen Grußworten auf die so genannte Dachdecker-Debatte hin, die die physisch-psychische und materielle Überforderung der älteren Arbeitnehmer aufgreift. Es seien krankheitsvermeidende Arbeitsbedingungen erforderlich. Die Rentenversicherung müsse sich überlegen, was sie zur Weitergabe des Know-how von der älteren auf die jüngere Generation beitragen könne. Sinnvoll wäre aus seiner Sicht jedenfalls eine Kombination von Teilzeitarbeit und Teilrente mit Möglichkeiten der Nutzung der Zahlung zum Ausgleich von Rentenminderungen. Er forderte einen

Mindestlohn und mehr sozialversicherungspflichtige Beschäftigte statt Minijobs.

Die Veranstaltung prägend war der Auftakt-Vortrag von Herrn Dr. Ralf Kreikebohm, Geschäftsführer der DRV Braunschweig-Hannover, Professor an der TU Braunschweig und allseits geschätzter Kommentator: „Möglichkeiten eines flexiblen Übergangs in den Ruhestand“. Kreikebohm hatte den Eindruck, die Versicherten seien durch zu viele Handlungsoptionen überfordert. Er brachte dennoch eine Menge Diskussionsentwürfe mit, um den Übergang von der Arbeit in die Rente weiter zu flexibilisieren. Er betonte jedoch, die Nutzung solcher Instrumente zu Lasten der Versichertengemeinschaft sei nicht statthaft. Im Einzelnen:

- Einführung der „Teilrente“ als eigene Rentenart ab Lebensalter 60 für beide Geschlechter nach Erfüllung der großen Wartezeit. Das dürfe kein Kombilohn-Modell werden, und es dürfe dadurch keine Altersarmut eintreten. Er schlägt vor, z. B. an das Erreichen von 30 Entgeltpunkten anzuknüpfen, und meint, dass die Abschläge von bis zu 25,2 Prozent zu einem großen Teil durch eine sozialversicherungspflichtige Weiterbeschäftigung neben der Rente abgedeckt werden könnten. Folgendes sei denkbar:
- Änderung der Berechnungsgrundlagen für die Hinzuverdienstgrenzen, indem man z. B. auf „die besten Jahre“ innerhalb der letzten zehn Jahre zurückgreifen könnte.
- Nicht mehr an den Hinzuverdienst, sondern an den Arbeitszeitumfang anzuknüpfen, um die entsprechende Rentenberechtigung abzu prüfen.

- Ausdehnung der Hinzuverdienstgrenzen auf die Regelaltersrente. Weshalb man zu einer Regelaltersrente hinzuverdienen müsse, sei nicht einsichtig, die Einkommensersatzfunktion der Rente falle dann weg. Der Begriff des „wohlverdienten Ruhestands“ müsse hierfür allerdings aus den Köpfen verschwinden.
- Für einen gleitenden Übergang in den Ruhestand müsse ein gesetzlicher Anspruch auf einen Teilzeitarbeitsplatz geschaffen werden.
- Die Einführung eines zehnstufigen Teilrentensystems sei vorstellbar.
- Unter der Prämisse, dass die Zahlung von Beiträgen zum Ausgleich einer Rentenminderung nur für Pflichtversicherte möglich sei (was allerdings so nicht in § 187 a SGB VI normiert ist: sicherlich wird der Ausgleich aber dank § 3 Nr. 28 EStG vorwiegend von Arbeitnehmern im Rahmen von Abfindungszahlungen genutzt), seien folgende Erweiterungen der Regelung für eine breitere Nutzung des Abschlagsausgleichs möglich:
 - a) eine langfristige kontinuierliche Zahlung der zusätzlichen Beiträge durch die Versicherten, also nicht erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres,
 - b) zum Beispiel monatlich zwei Prozent des Bruttoentgelts zum Ausgleich der künftigen Rentenabschläge zu verwenden (das sei sinnvoller als „Riester“),
 - c) die Einzahlung zum Ausgleich von Rentenminderungen durch den Arbeitgeber zuzulassen, um besonders gesundheitsbelastende Arbeitsbedingungen auszugleichen (als Beitrag zur „Dachdecker-

Debatte“). Die IG BCE habe diesen Gedanken bereits in den Tarifverhandlungen aufgegriffen – siehe Stichwort „Demografiefonds“.

Ein Debattenbeitrag von Herrn Prof. Dr. Diether *Döring*, Akademie der Arbeit in der Goethe-Universität Frankfurt/M. „Zur künftigen Altersgrenzenstrategie mit Blick auf Arbeitsmarkt, Demographie und Wertewandel“, machte deutlich, dass die Frühverrentung die Rationalisierung der Arbeit beschleunigt, nicht aber die Jugendarbeitslosigkeit vermindert hat. Auch die „Demolierung“ der Erwerbsminderungssicherung hat sich aus Sicht des Referenten, unterstützt durch Frau Lioba Trabert von der Hessenagentur GmbH mit gemeinsam erarbeiteten Schaubildern, letztlich nicht bewährt.

Herr Dr. Felipe *Temming* LL.M. Universität Köln, referierte unter dem Titel „Starr, flexibel oder gar nicht?“ zu den Möglichkeiten der Gestaltung von Altersgrenzen im Arbeitsrecht. Er stellte heraus, das SGB-VI-Recht sei moderner und flexibler als das Arbeitsrecht. Die vom 7. Senat des Bundesarbeitsgerichts immer wieder bestätigte allgemeine Altersgrenze, also die Befristung auf das 65. (demnächst 67.) Lebensjahr, sei aus seiner Sicht weder verfassungsrechtlich noch gemeinschaftsrechtlich haltbar.

Dr. *Temming* berichtete aus diversen EuGH-Verfahren zum Thema Altersdiskriminierung. Den bisher vom EuGH entschiedenen Fällen (u.a. *Palacios de la Villa*, C-411/05), in denen der Gerichtshof nicht beanstandet hatte, dass nationale Bestimmungen tarifvertragliche Befristungsregelungen für gültig erklärt haben, hätte eine volle „Alterspension“, z. B. nach dem spanischen Modell, zugrunde gelegen. Die deutsche Regelaltersrente, die nach der Mindestversicherungszeit von fünf Jahren durchaus auch nur 130 Euro betragen könne, sei jedenfalls keine Alterssicherung, die eine an das Lebensalter geknüpfte Befristung des Arbeitsverhältnisses rechtfertige.

Herr Dr. Wolfgang *Fichte*, Richter im 7. und 8. Senat des Bundessozialgerichts, ging in seinem Vortrag „Renten- und verfassungsrechtliche Absiche-

rung älterer Versicherter im Spiegel der Rechtsprechung“ auf die verfassungsrechtliche Kritik seines Vorredners an der BSG-Rechtsprechung ein. Er betonte, dass das Bundessozialgericht in dem Dilemma sei, als Fachgericht an die Anträge und das Vorbringen der Beteiligten gebunden zu sein, und daher keine übergeordneten Betrachtungen anstellen dürfe. Die Summe der renten- und verfassungsrechtlichen Beschneidungen könne daher vom BSG eigentlich nie beurteilt werden. Es gehöre schon viel Rechtsverdruss dazu, so wie der 4. BSG-Senat bestehende Regelungen für verfassungswidrig zu halten und Vorlagebeschlüsse zu fertigen.

Das System der gesetzlichen Rentenversicherung hält Herr Dr. *Fichte* für überkommen. Immer häufiger werde an den Stellschrauben, nämlich an den Berechnungsmodalitäten, zum Nachteil der Versicherten gedreht, der Eigentumsschutz sei längst gefährdet. In der Vergangenheit sei zu viel Flickschusterei betrieben worden, es sei an der Zeit, endlich die Grundlagen zu sanieren, zumindest teilweise auf ein Kapitaldeckungsverfahren umzustellen. Problematisch sei, dass bei geänderten Arbeitsverhältnissen ein unveränderter Versicherungsschutz bestehen bleibe (Stichworte: Minijobs, Existenzgründer, Leiharbeit – den Einsatz von Fachleuten als Praktikanten bezeichnete Dr. *Fichte* in diesem Zusammenhang als „prekäre Erwerbsform“). Deutschland verkomme zum Billiglohnland, die Arbeitgeber nutzten die ergänzenden Leistungen aus.

Die bisherigen Einschnitte in das Rentenversicherungsrecht tangierten schon den Eigentumsschutz des Art. 14 GG. Der Gesetzgeber dürfe allerdings den Inhalt und die Schranken des Eigentumsschutzes bestimmen, wenn er – so auch die Vorgabe des Bundessozialgerichts – die Existenzsicherungsfunktion beachte. Die richterliche Rechtsfortbildung stoße jedenfalls an ihre Grenzen, wenn von der Rechtsprechung verlangt werde, das Arbeitsmarktrisiko auf die gesetzliche Rentenversicherung zu verlagern. So entspreche das auch der Entscheidung des Großen Senats aus dem Jahr 1995 (BSGE 80,

24), in dem zur Anfrage des 13. BSG-Senats Stellung genommen worden war, ob die Fallgruppen, bei denen das BSG die erhebliche Gefahr einer Verschlossenheit des Arbeitsmarktes angenommen hatte, mit Rücksicht auf ältere arbeitslose un- oder angelernte Versicherte, die vollschichtig nur noch körperlich leichte Arbeiten mit weiteren Einschränkungen verrichten können, erweitert werden dürften.

Herr Dr. *Fichte* sprach bei dieser Gelegenheit auch an, dass das Bundesverfassungsgericht sich erst neulich bei der Entscheidung zur Bewertung der ersten Berufsjahre veranlasst gesehen habe, klarzustellen, der Eigentumsschutz beginne erst, wenn der Zeitpunkt für die Leistung eingetreten ist. Vom 4. Senat war argumentiert worden, eine Rentenauskunft an einen 55 Jahre alten Versicherten, der die allgemeine Wartezeit erfüllt hat, verleihe eine anwartschaftsähnliche Stellung. Auf die vollständige Veröffentlichung seines Vortrags wird man gespannt sein dürfen.

Herr Dr. Ulrich *Wälwei*, Vizedirektor des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit, stellte in seinem Beitrag „Arbeitsmarktchancen Älterer – empirische Befunde und Perspektiven“ die Daten anhand vieler statistischer Schaubilder dar. Er lehnt eine Wiederbelebung der Altersteilzeit schon deswegen ab, weil diese vielfach den falschen Personen zugute gekommen sei (z. B. körperlich nicht so belasteten Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes) und außerdem der Fachkräftemangel hierdurch verschärft worden sei.

Im anschließenden Diskussionsteil der Sozialrechtstagung brachten die Referenten ihre Erkenntnisse auf den Punkt:

Kreikebohm forderte ein flexibleres Leistungsrecht, hingegen müsse Schluss sein mit der Flexibilität bei Zugang und Zugehörigkeit zum System. Ein gleitender Übergang in den Ruhestand sei nicht nur wichtig für humanere Arbeitsbedingungen, sondern auch, um den unionsrechtlichen Vorgaben nachzukommen. Ferner sei eine stärkere Verzahnung sozial- und arbeitsrechtlicher Normen erforderlich, hier könne man

sich z. B. den Demografiefonds (§ 7 TV Chemie) zum Vorbild nehmen. Zur Abmilderung der Gefahr von Armut im Alter, gerade nach Erwerbsminderungsrenten, böten sich drei Instrumente an:

- eine Definition besonderer beruflicher Belastungen (wie das im Bergbau und im Beamtenrecht bereits vorgenommen wurde),
- die Aufhebung der Abschläge bzw. Erhöhung des Zugangsfaktors – da das nur über eine deutliche Beitragssatzerhöhung zu realisieren wäre, scheidet diese Möglichkeit sicher aus –,
- eine Ausweitung des § 187a SGBVI, z. B. durch weitergehende Ermöglichung von Ausgleichszahlungen durch den Arbeitgeber (die von ihm favorisierte Lösung).

Kreikebohm wies noch einmal darauf hin, dass der Mentalitätswandel entscheidend sei, es also den so gern genutzten Begriff des „wohlverdienter Ruhestands“ nicht mehr geben dürfe.

Temming betonte, man müsse die Flexibilisierungsinstrumente, die das Gesetz bietet, nutzen. Nichts sei so billig wie Prävention; die Beschäftigungsfähigkeit genieße Vorrang. Das Erwerbsminderungsrisiko müsse gerade in jüngeren Jahren vermehrt abgesichert werden.

Fichte wies explizit auf § 84 SGB IX hin. Auch er hält es für unabdingbar, dass der Präventionsgedanke mehr in den Mittelpunkt gerückt wird. Die vorgesehenen Mittel des betrieblichen Eingliederungsmanagements seien längst nicht ausgeschöpft. Zur Frage, ob über die Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen hinaus von der Rechtsprechung zugunsten der Versicherten eingegriffen werden könne, würde er Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts begrüßen, an das seit 1998/99 nichts mehr herangetragen worden und durch das deshalb auch keine Rechtsfortbildung mehr erfolgt sei.

Wälwei meinte, man müsse alles tun, um ein langes Erwerbsleben zu ermöglichen; nur so komme man vorerst an der Rente mit 70 vorbei. Man werde also wieder mehr über Schonarbeitsplätze reden müssen. Er sprach sich da-

für aus, die Hinzuverdienstmöglichkeiten für Rentner auszuweiten.

Temming brach danach die Lanze dafür, die Hinzuverdienstgrenzen bei Altersrenten vollständig abzuschaffen. Der Gesetzgeber habe früher zu entscheiden gehabt, ob Hinzuverdienstgrenzen oder Abschläge eingeführt werden dürften, eine Kumulation habe man damals aber als nicht statthaft angesehen. Nach seiner verfassungsrechtlichen Perspektive befragt, bestätigte *Merten* diese Aussage. Auch er sieht keine Rechtfertigung dafür, dass bei vorgezogenen Altersrenten, die der Rentenbezieher mit Abschlägen ausgleiche, eine Beschränkung des Hinzuverdienstes stattfindet.

Kreikebohm sprach dann noch die Riester-Rente an, die einen entscheidenden „Webfehler“ habe, weil nämlich der Schutz für den Fall der Erwerbsminderung nicht einbezogen worden sei. Er schlug damit wieder den Bogen zu seiner Forderung nach einer Abänderung des § 187a SGB VI, quasi als Nachfolgeregelung zur Höherversicherung.

Damit die Erwerbsminderungsrente „überlebbar“ sei, wurde von *Fichte* schließlich noch eine Ausweitung der Zurechnungszeit vorgeschlagen, da es sich bei allen anderen Lösungsansätzen um eine Beschäftigungstherapie für das Bundessozialgericht handle. *Kreikebohm* gab noch zu bedenken, dass hohe Beträge für die Erwerbsminderungsrenten frei würden, wenn die neue Altersrente für besonders langjährig Versicherte gleich wieder abgeschafft werden könnte. Denn von dieser könnten voraussichtlich ohnehin vor allem Angestellte des öffentlichen Dienstes profitieren.

Die 8. Sozialrechtstagung wird in Bayreuth stattfinden. Interessierte Rentenberater sollten die Möglichkeit der Experten-Diskussion nutzen.

Anschrift der Verfasserin:
c/o VOGTS & PARTNER
Lötzener Str. 6
76139 Karlsruhe